

Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung
des
Landkreises Zollernalbkreis

Der Kreistag des Landkreises Zollernalbkreis hat am 11.12.2023 aufgrund § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes sowie § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung folgende

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zollernalbkreises vom 11.11.1991, zuletzt geändert mit Satzung vom 7.2.2022,

beschlossen:

§ 1 Änderung in der Anlage zur Gebührensatzung

1. In der lfd. Nr. 8 Besondere Verwaltungsgebühr, wird der Gebührenrahmen auf „35,00 bis 1.250,00“ abgeändert.
2. In der lfd. Nr. 10 a) Rechtsbehelfe, wird der Gebührenrahmen auf „35,00 bis 600,00“ abgeändert.
3. Im Gebührenverzeichnis wird die lfd. Nr. 17, Stundensatz, wie folgt geändert:

höherer Dienst (h. D.)	108,00 EUR
gehobener Dienst (g. D.)	70,00 EUR
mittlerer Dienst (m. D.)	47,00 EUR

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1.1.2024 in Kraft.

Balingen, den 11.12.2023

Günther-Martin Pauli
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zollernalbkreis (Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstr. 29, 72336 Balingen) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.